

Wählen Sie ein Element aus.

**Stellungnahme hinsichtlich der Baumschutzsatzung sowie des Artenschutzes zum
Bebauungsplan 15.01/1 - Parkplatz Tannenbergsstraße**

Im Hinblick auf eine Erweiterung der Parkplatzsituation, sowie eine möglichen Bebauung im Bereich Tannenbergsstraße wurde der südliche Teil der bestehenden Grünfläche hinsichtlich Habitaten für streng / gemeinschaftlich geschützter Arten und des Baumbestandes beschaubar.

Es handelt sich hier um zwei lineare Gehölzstreifen, mehrere Einzelbäume und einen nördlichen Gehölzbestand.

An der B297 befindet sich ein Gehölzstreifen, welcher von Südwest in Richtung Nordost verläuft. Hier sind sowohl heimische Gehölze, wie Feldahorn, Hartriegel und Brombeere vertreten, aber auch exotische Arten, wie Lebensbäume und Essigbäume. Diese stammen, wie einzelne Obstbäume, (Pflaumen, Apfel und Walnuss) aus der vormaligen Nutzung als Kleingärten.

Unter die Baumschutzsatzung (BSS) fallen:

1 vitaler Walnussbaum, 1 kümmerlicher Apfelbaum, und 1 Pflaume. Diese Bäume wachsen wie der nahezu gesamte Gehölzstreifen auf der Fläche der Bundesstraße. Wenn hier ein Abstand von 5 m ab der Grundstücksgrenze eingehalten würde könnten die Bäume erhalten werden.

Weiter nach Norden folgt ein Gehölzbereich in der Grünanlage zum Spielplatz. Hier stehen zahlreiche Bäume, welche unter die BSS fallen (2 Hainbuchen, 6 Ahornbäume, 1 Eiche, 1 Ulme und 1 Kirsche). Diese stehen teilweise sehr eng und sind unterschiedlich vital.

Auf der Wiesenfläche wächst ein solitärer Weißdorn, welcher geschützt ist und erhalten bleibt.

An dem Gehölzstreifen des bestehenden Parkplatzes wachsen wild Brombeeren und folgende unter die BSS fallenden Bäume, von West nach Ost:

1 malerisch gewachsene Weide (jedoch auf ihrem Lebenszenit) und 1 mehrstämmiger, geschädigter Ahorn.

In der Wiesenfläche wachsen folgende Bäume, die unter die BSS fallen:

1 wenig wertiger Feldahorn, 1 vitaler Walnussbaum, 1 abgängiger Apfelbaum, 1 alter Kirschbaum mit Faulhöhle.

Einschätzung Baumschutzsatzung und Empfehlung

Eine Berücksichtigung des Gehölzstreifens zur Bundesstraße mit dem Schutz der Wurzeln um 5 m nach Osten können auch die Bäume erhalten werden, bei nur 2 m können lediglich die Sträucher erhalten werden. Da der genau Grenzverlauf vor Ort nicht ermittelt werden konnte bleiben diese Aussagen vage. Durch ein umsichtiges Arbeiten bei der Herstellung der Stellplätze können vermutlich zahlreiche Gehölze erhalten werden.

Die nördliche Gehölzinsel in der Grünanlage ist zwar wenig wertig, zahlreiche Gehölze weisen Schäden auf, dennoch ist dies ein Gehölzbereich, welcher gut die Bundesstraße zur Bebauung abschirmt!

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorten können die Eingriffe nach der Baumschutzsatzung minimiert werden. Der Ersatz nach Baumschutzsatzung ist auf Ebene der konkreten Umsetzung weiter abzustimmen.



Gez. Rühle 9.09.2021 / stellungn_baumbestatannenbergstr

Stellungnahme Parkplatz Tannenbergsstraße Artenschutz

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant den Bau eines Parkplatzes an der Tannenbergsstraße. Dieser soll dem Mangel an Parkgelegenheiten für die umliegenden Anwohner entgegenwirken. Die Planung beansprucht eine städtische Grünfläche von ca. 0,3 ha. Auf der Fläche waren in der Vergangenheit Kleingärten, mittlerweile wird sie als öffentliche Wiese genutzt. Es ist daher notwendig potentielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erläutern.



Abbildung 1: Blick nach Norden

Schutzstatus

Die Fläche liegt weder in einem Schutzgebiet, noch kommen auf ihr oder in der näheren Umgebung geschützte Landschaftsbestandteile vor.

Biotopbestand

Dominiert wird die Grünfläche von einer Fettwiese mittlerer Standorte. Diese wurde nach der Entfernung der Kleingärten gesät und wird zweimal im Jahr gemäht. Der Standort ist sehr nährstoffreich. Dies ist vermutlich auf die frühere Nutzung zurückzuführen, da in Kleingärten häufig gedüngt wird und sich daher Nährstoffe im Boden angereichert haben. Aufgrund des hohen Nährstoffgehalts ist die Wiese sehr von Gräsern bestimmt, im Saumbereich zu den Heckenstrukturen dominieren Brennnesseln (*Urtica dioica*) und verdrängen die typischen Wiesenarten. Weidenröschen kommen keine vor. Es konnten keine Hinweise auf wertgebende und artenschutzrechtlich relevante Arten gefunden werden. Eine genauere Prüfung ist daher nicht notwendig und ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist nicht zu erwarten.

Am südwestlichen Rand der Fläche entlang des bereits bestehenden Parkplatzes sowie am nordwestlichen Rand entlang der Bundesstraße verläuft ein heckenartiger Gehölzstreifen. Dieser setzt sich aus unterschiedlichen Sträuchern wie zum Beispiel Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und einigen größeren Bäumen wie Walnuss (*Juglans regia*), Feldahorn (*Acer campestre*) und unterschiedlichen Obstbäumen zusammen. Außerdem befinden sich mehrere Exemplare des nicht heimischen Essigbaums (*Rhus typhina*), die vermutlich aus der früheren Gartennutzung stammen, in dem Gehölzstreifen. In den Bäumen

waren keine Baumhöhlen, -spalten oder Vogelnester zu finden. Außerdem sind die Holunder im Gehölzstreifen entlang des Parkplatzes durch Hagelschäden in einem schlechten Zustand, auch der dort stehende Feldahorn befindet sich in einem schlechten Zustand.

Aufgrund der Nord-Süd Ausrichtung des Gehölzstreifens entlang der Bundesstraße ist ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nicht ideal geeignet. Die Besonnung ist für die Tiere nicht ausreichend. Auch an dem Gehölzstreifen entlang des Parkplatzes wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen gefunden. Die südwestlich ausgerichtete Böschung entlang der Tannenbergsstraße könnte ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse sein, jedoch wird die Böschung von gegenüberliegenden Bäumen und Häusern beschattet und ein Vorkommen der Tiere ist sehr unwahrscheinlich. Am 12.08.2021, 27.08.2021 und 01.09.2021 fanden Übersichtbegehungen bei geeigneter Witterung zum Nachweis von Zauneidechsen insbesondere von Jungtieren statt. Es wurden keine Tiere gesichtet.

Es konnten keine Hinweise auf wertgebende und artenschutzrechtlich relevante Arten gefunden werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht notwendig und ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht besteht nicht.

Auf der Fläche stehen drei große Einzelbäume sowie ein kleinerer Apfelbaum (*Malus domestica*). Diese sind eine Walnuss (*Juglans regia*), ein Feldahorn (*Acer campestre*) und eine Kirsche (*Prunus cerasus*). An der Walnuss konnten keine Baumhöhlen, -spalten oder Vogelnester festgestellt werden. Der Feldahorn ist mehrstämmig und wurde in der Vergangenheit geschnitten, er hat daher sehr viele senkrecht gewachsene Äste an den ursprünglichen Hauptstämmen, die viel Potential für Vogelnester bieten. Allerdings konnten keine Nester gefunden werden. Auch Höhlen oder Spalten hat der Baum keine.



Abbildung 2: Walnuss (links) und Feldahorn (rechts)

Die Kirsche hat ebenfalls keine Nester oder Höhlen. Im unteren Stammbereich befindet sich jedoch eine Spalte mit Faulstelle. Diese bietet vor allem xylobionten Käfern einen Lebensraum. Der Baum muss vor einer möglichen Entfernung von einem Experten untersucht werden, um ein Vorkommen geschützter Arten auszuschließen. Auch der daneben stehende Apfelbaum sollte mit untersucht werden, da auch dieser möglicherweise einen Lebensraum für Käfer bietet.



Abbildung 3: Baumspalte an der Kirsche



Abbildung 4: Kirsche (rechts) und Feldahorn (links)

Fazit

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann an der Kirsche und dem Apfelbaum nicht ausgeschlossen werden, diese müssen daher von einem Experten untersucht werden. Auf der übrigen Fläche ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach BNatSchG §44 (1) auszuschließen. Um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG gänzlich auszuschließen, sollten Rodungen nur im Winterhalbjahr stattfinden. Der Erhalt größerer Bäume sowie des Gehölzstreifens entlang der Bundesstraße wäre, soweit aus bautechnischen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nichts dagegen spricht, wünschenswert.